

Leistungsvereinbarung vom 28. Juni 2021

gestützt auf das Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im
Kanton Schaffhausen vom 19. Mai 2008

zwischen

Kanton Schaffhausen

vertreten durch

das Volkswirtschaftsdepartement und dessen Vorsteher,
Dino Tamagni

- nachstehend "**Kanton Schaffhausen**" genannt

und

Gemeinnützige Stiftung NHTLZ

vertreten durch

Prof. Dr. Giorgio Behr

Präsident des Stiftungsrates, 18.09.1948, von Thayngen,
in Buchberg

Mark Amstutz

Mitglied des Stiftungsrates, 09.05.1951, von Sigriswil,
in Schaffhausen

- nachstehend "**Projektträgerin**" genannt -

betreffend

Projekt
„R.01 – Swiss Goalkeeper Academy“
Juli 2021 - Dezember 2026



1 Einleitung und Rechtsgrundlagen

Der Kanton Schaffhausen fördert zusammen mit dem Bund, den Gemeinden und Dritten die Volkswirtschaft durch eine aktive und nachhaltige Regionalentwicklungspolitik sowie durch geeignete Unterstützungsmassnahmen.

1.1 Ziele der Förderung sind insbesondere:

- a) ein nachhaltiges Wachstum von Wirtschaft, Bevölkerung und Steuersubstrat bei gleichzeitiger Stärkung von Wohlfahrt und Lebensqualität sowie eines attraktiven Arbeitsmarktes;
- b) der Ausbau der volkswirtschaftlichen Diversifikation und die Stärkung zukunftsorientierter Branchen;
- c) eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft und Umwelt;
- d) die Entwicklung leistungsfähiger Gemeinden durch überkommunale Zusammenarbeit oder Verbundlösungen und eine zeitgemässe Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden;
- e) die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen und kostengünstigen Service Public und einer leistungsfähigen Verwaltung.

1.2 Zu diesem Zweck sieht der Kanton Schaffhausen allgemeine und spezifische Hilfen basierend auf den nachstehenden Rechtsgrundlagen vor:

- a) Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Gesetz) vom 19. Mai 2008 (SHR 900.300);
- b) Verordnung zum Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Verordnung) vom 26. August 2008 (SHR 900.301);
- c) Regierungsratsbeschluss des Kantons Schaffhausen Nr. 20/428 vom 15. Juni 2021;



2 Projektbeschreibung

2.1 Ausgangslage

Im Jahr 2011 startete in der neuen BBC-Arena sowie im Campus die Suisse Handball Academy (SHA). Sie läuft seither sehr erfolgreich und bietet rund 40 Talenten jährlich, über vier Jahrgänge verteilt, die Möglichkeit, Mittelschule oder Berufslehre in der Minimalzeit zu absolvieren und gleichzeitig sich intensiv im Handball weiterzuentwickeln. Die SHA wurde ab Saison 2018/9 als einzige Ausbildungsakademie im Männer-Handball zertifiziert. Sie hat in kürzester Zeit ihr Ziel, einen wichtigen Beitrag zu leisten für den Wiederanschluss des Schweizer Handballs an die Weltspitze, eindrücklich erreicht. Zu Beginn waren es Top-Rangierungen mit Nachwuchsmannschaften an Europa- sowie Weltmeisterschaften, aktuell sind es hervorragende Ergebnisse der A-Nationalmannschaft. Bereits wurden 9 SHA Absolventen in diese Nationalmannschaft berufen, 6 – 7 sind es aktuell regelmässig. Mit bereits über 20 SHA Absolventen in der NLA, in 5 verschiedenen Clubs und somit in der Hälfte aller NLA Mannschaften, mit Absolventen aus bisher 8 und aktuell 5 verschiedenen Kantonen erfüllt die SHA den Anspruch, eine nationale Institution zu sein. Fazit: Das Förderkonzept hat sich national und international als sehr erfolgreich erwiesen und bestätigt.

Die SHA hat sich ihrem Konzept entsprechend, in erster Linie auf die Ausbildung von Feldspielern konzentriert. Das Training für Torhüter bedingt einen anderen Ansatz, der stark auf Elemente der Gymnastik sowie eine Vielzahl von technischen Hilfsmitteln zurückgreift. Die aktuelle Situation im Schweizer Handball zeigt, dass hier mit Ausnahme eines einzigen, im Ausland engagierten, Spielers kaum international erfolgreiche Nachwuchstorhüter heranreifen. Die Schwäche im Schweizer Handball inkl. der Schweizer Nationalmannschaften liegt u.a. in der ungenügenden Breite für die Selektion der Torhüter. Diese Lücke soll mit dem Aufbau der Swiss Goalkeeper Academy SGA geschlossen werden. Aufbauend auf der Erfahrung und den Erfolgen der SHA wird ein zweites Projekt von überregionaler/nationaler Bedeutung in Angriff genommen, das – auch im internationalen Vergleich - seinesgleichen sucht. Torwart-Schulen für junge Talente gibt es bisher in Europa nur als Sommer-Camps. Als Torwart-Schulen werden oft auch bestimmte taktische und technische Eigenheiten bezeichnet. Die Swiss Goalkeeper Academy SGA geht einen grossen Schritt weiter als die bisherig bekannten Angebote.

2.2 Grundidee

Mit modernsten Einrichtungen sowie Methoden aus anderen Sportarten und dem Zugriff auf internationale Topleute (u.a. Optische Wurfanzeige für Reaktions- und Technik Training «Fitlight» sowie Analyseprogramm «Sideline», Gymnastik mit Spezialistinnen aus Damen-Gymnastik für Beweglichkeit, regelmässige Besuche von europäischen Spitzen-Torhütern für Impulse und neue Trainingselemente) wird eine Schweizer Torwart-Schule, verstanden als Kombination von Gymnastik-Athletik-Technik, aufgebaut. Die relativ kleine Zahl an Torhütern verglichen mit jener der Feldspieler macht diese Ausbildung entsprechend teuer. Zudem muss mehr als bei den Feldspielern

auch auf Spezialisten aus anderen Gebieten (Gymnastik, Athletik etc.) zurückgegriffen werden.

Junge Torhüter im Alter von 15 – 19 Jahren können an der Swiss Goalkeeper Academy SGA Sport und Ausbildung optimal verbinden. Sie absolvieren eine Lehre in der Nähe oder besuchen die Kantonsschule Schaffhausen. Die SGA unterstützt die Sportler nach ihren individuellen Bedürfnissen und in Koordination mit dem Berufsbildungsamt sowie den Berufs- und Mittelschulen bei der Suche nach Lehrbetrieben bzw. Schulen.

Die Torhüter profitieren von kurzen Distanzen und können in der topmodernen BBC-Arena bis zu dreimal pro Tag trainieren. Im Gegensatz zu Feldspielern können Torhüter mit kürzeren, individuellen Einheiten arbeiten. Allerdings bedingt dies die Beschaffung von Möglichkeiten der optischen Selbstkontrolle und von anderweitig nicht verwendbaren Geräten und die Einrichtung eines Gymnastikraums. Durch die kurzen Distanzen von Arbeit – Schule – Training – Essen sparen die Talente (auch das ist an wenigen anderen Standorten realisierbar) jeden Tag viel Zeit. Dies unterscheidet die im Rahmen der SHA und für die SGA vorgesehene Struktur stark von anderen Projekten im Bereich Leistungssport für Jugendliche. Die Spieler haben zudem einen «Götti», der sie zusätzlich zur täglichen Begleitung von Trainer, Lehrmeister und Lehrer aus eigener Erfahrung optimal auf das Leben als Sportler vorbereiten und im Sinne eines väterlichen Freundes Unterstützung leisten kann. Dieses Betreuer-Team besteht aus ehemaligen Spitzensportlern, welche nun auch im Berufsleben erfolgreich sind.

Schaffhausen hat gegenüber anderen Standorten dabei nicht nur den Vorteil der kurzen Distanzen, sondern auch ein breites Lehrstellenangebot in der immer noch stark industriell ausgerichteten Region. Die Torhüter machen jedoch nicht nur im Sport Fortschritte: sie lernen, den Alltag selbständig zu gestalten. Weil sich die Talente dazu verpflichten, die Mittelschule bzw. die Berufslehre in der normalen Minimalzeit zu absolvieren, wird ein weiteres Alleinstellungsmerkmal erreicht

2.3 Zielsetzung und Meilensteine

Ziel 1: Aufbau einer Handball-Torhüter Akademie

Ziel 2: Erfolgreicher Betrieb der Akademie mit innovativen Trainingsmethoden für den Spitzensport

Ziel 3: Aktive Markenbotschaft in enger Verbindung mit der Region Schaffhausen



2.4 Organisation

Projekträgerin

Gemeinnützige Stiftung NHTLZ, Schweizersbildstrasse 10, 8207 Schaffhausen

Projektleitung/-koordination

- David Graubner, Geschäftsführer
- Michael Suter, Gesamtleitung SHA/SGA

2.5 Kosten und Finanzierung

a) Kosten

Die Gesamtkosten für das Projekt „Swiss Goalkeeper Academy“ betragen

██████████

b) Finanzierung

Finanzierung	(in Franken)
Projekträgerin	██████████
<i>Beitrag Cash</i>	██████████
<i>Eigenleistungen Dritte</i>	██████████
Kanton (Generationenfonds) à fonds perdu	400'000.00
Total	██████████

2.6 Volkswirtschaftlicher Nutzen (Impact)

Es gibt in der Schweiz ganz wenige solche Ausbildungszentren, spezifisch für Torhüter und im Handball gibt es keine (nur regionale Fördergruppen). Versuche andernorts sind bisher, trotz neuen Arenen und Trainingskomplexen, gescheitert. Die Einzigartigkeit des Projektes, das den gleichen Konzepten folgt, wie die äusserst erfolgreiche Suisse Handball Academy (Proof of Concept also gelungen) hilft sowohl dem Kanton Schaffhausen zur Stärkung seines Eindruckes als Kompetenzzentrum der Handballnachwuchsförderung. Als aktiver Markenbotschafter für Schaffhausen wird die SGA diese Botschaft und die Vorzüge Schaffhausen prominent nach aussen tragen.

Trotz grossem Interesse auch aus dem Ausland, wird die SGA in erster Linie Schweizer Torwart-Talenten offenstehen. Aber wie schon die SHA wird auch die SGA in allerdings sehr beschränkter Masse Plätze für Talente aus dem Ausland offenhalten, insbesondere junge Sportler aus dem deutschen Grenzgebiet. Somit wirkt das Projekt SGA auch über die Landesgrenze hinaus mit seiner Strahl- und Anziehungskraft.

[Handwritten signature]
9

Weiter werden grosse Bemühungen von Seiten der SGA unternommen, um für die auszubildenden Torhüter eine Verbindung zur Region Schaffhausen aufzubauen und sie in das Schaffhauser Wirtschafts- und Gesellschaftsleben zu integrieren.

Somit bildet der Torhüternachwuchs auch ein Angebot an leistungswilligen und talentierten Lehrkräften für die regionalen Unternehmungen. Somit wird die Wahrnehmung einer attraktiven Ausbildungsalternative zur Kantonschule für lokale Talente anderer Sportarten gestärkt, wovon wiederum die regionale Wirtschaft profitiert. Zudem benötigen ähnliche Konzepte in der Schweiz meist ein Jahr länger für schulische Ausbildung der Talente, was somit einen grösseren Ressourcenverbrauch bedingt.

3 Förderungsleistungen

Im Rahmen der vom Kanton Schaffhausen betriebenen Regional- und Standortentwicklung und der zur Verfügung stehenden Förderungsmassnahmen sowie nach sorgfältiger Prüfung und Beurteilung der von der Projektträgerin vorgelegten Unterlagen verpflichtet sich der Kanton Schaffhausen zur Gewährung der nachfolgenden Förderungsleistungen nach Massgabe und unter der Bedingung der Erfüllung und Einhaltung der nachfolgenden genannten Leistungspflichten und Auflagen durch die Projektträgerin:

3.1 Förderungsleistungen des Kantons Schaffhausen

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB Nr. 20/428 vom 15. Juni 2021 leistet der Kanton Schaffhausen zu Gunsten der Gemeinnützigen Stiftung NHTLZ als Leistungsempfängerin einen Förderungsbeitrag von insgesamt höchstens 400'000 Franken an das Projekt «Swiss Goalkeeper Academy». Grundvoraussetzung hierfür ist die Beteiligung der Projektträgerin in einem massgeblichen Umfang. Die Auszahlung erfolgt jeweils abhängig vom Nachweis gemäss Ziffer 4 der vollständigen Erfüllung der beschriebenen Meilensteine wie folgt:

- Ziel I 200'000.00 Franken
- Ziel II: 150'000.00 Franken
(in Tranchen à 30'000.00 Franken pro jährlichem Nachweis)
- Ziel III: 50'000.00 Franken

3.2 Publikation

Mit der Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung erklärt sich die Leistungsempfängerin damit einverstanden, dass diese Leistungsvereinbarung gemäss RSE Gesetz Art. 4 Abs. 4 in geeigneter Weise publiziert und die ihm zugesprochenen Förderleistungen im Geschäftsbericht des Kantons Schaffhausen sowie in anderer angemessener Form veröffentlicht werden.

3.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Projektträgerin verpflichtet sich als Leistungsempfängerin von Finanzhilfen des Kantons bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Finanzgeber hinzuweisen. Hierzu steht das Kantons-Logo elektronisch zur Verfügung (siehe auch Merkblatt „Finanzielle Abwicklung“).

4 Leistungspflichten und Auflagen der Projektträgerin sowie Modalitäten der Ausrichtung der Förderleistungen

- a) Nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen werden Förderleistungen von der Erfüllung und Einhaltung von spezifischen Auflagen abhängig gemacht. Die Ausrichtung der hierin vereinbarten Förderleistungen ist an folgende Leistungen geknüpft:

<u>Ziele</u>	<u>Output</u> (Was machen wir?)	<u>Wirkungsindikator</u> (Wie erreichen wir das?)	<u>Zielwert</u> (Was muss nachgewiesen werden?)
Aufbau einer Handball-Torhüter Akademie	Identifikation und Erwerb von passenden Räumlichkeiten	Effektiver Bezug von passenden Räumlichkeiten	Kopie Mietvertrag / Besuch VD/RSE GS
	Identifikation und Erwerb von modernen Gerätschaften	Effektive Anschaffung von modernen Gerätschaften	Kopie der Kauf- oder Mietverträge der Anschaffungen inkl. der einzelnen Kosten
	Identifikation und Anstellung von themenspezifisch hochqualifiziertem Personal	Effektive Anstellung von themenspezifisch hochqualifiziertem Personal	Unterschriebene Auflistung der angestellten Personen inkl. Dauer der Anstellungsverhältnisse und CV
Erfolgreicher Betrieb der Akademie mit innovativen Trainingsmethoden für den Spitzensport	Laufende Ausbildung von Torhüter Talenten	Mindestanzahl von Torhütern in Ausbildung	1-5 Torhüter pro Jahr. Gesamthaft beginnen 15 Torhüter die Ausbildung bis 2026. (Unterschriebene Ausbildungsvereinbarung)
	Sicherstellung einer dem Spitzensport würdigen höchsten Qualität sowie einem hohen Innovationsgehalt der Trainingsmethoden	Bestätigung des Innovationsgehalts und der hohen Qualität des Trainings	Unabhängige Einschätzung des Schweizer Handballverbands zum Innovationsgehalt und der hohen Qualität mit entsprechenden Ausführungen (Unterschriebenes Dokument)
	Integration der Region Schaffhausen in die Ausbildung	Talente erhalten ausführliche Informationen über Schaffhausen	Kurze unterschriebene Berichterstattung über die Elemente

Aktive Markenbotschaft in enger Verbindung mit der Region Schaffhausen		Talente werden ermutigt die Region aktiv zu erleben	der Ausbildung mit Schaffhausen-Bezug
	Aktive Bewerbung von Schaffhausen über Marketingunterlagen und -kanäle sowie Medienauftritte	Integration einer Vorstellung von Schaffhausen in die Marketingunterlagen	Zusammenstellung über mind. 5 unterschiedliche PR-Instrumente mit Schaffhausen Bezug

5 Berichterstattung

Die Projektträgerin verpflichtet sich zu folgender Berichterstattung:

- a) Jährlicher Bericht jeweils per 31.08. (ab 2022) zuhanden des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schaffhausen. Der Jahresbericht beinhaltet eine Darstellung der durchgeführten Massnahmen und den Stand der Zielerreichung sowie eine Übersicht über die eingesetzten Finanzmittel (Status Finanzen);
- b) Schlussbericht nach Ablauf der Projektdauer zuhanden des Volkswirtschaftsdepartements. Der Schlussbericht enthält eine Darstellung der durchgeführten Massnahmen und der Zielerreichung, eine Beschreibung der Form der Weiterführung des Projekts, eine Übersicht über die eingesetzten Finanzmittel (Status Finanzen), eine Schlussabrechnung sowie eine Gesamtwürdigung des Projekts.




6 Status Finanzen und Akteneinsicht

Die Projektträgerin stellt einen transparenten Bericht über den Status der Finanzen sicher. Die Struktur eines solchen Berichts erfolgt analog beiliegendem Muster.

Das Volkswirtschaftsdepartement und die Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen haben jederzeit das Recht, in die Akten, Aufzeichnungen und Daten die Projektträgerin soweit Einsicht zu nehmen, dass eine Überprüfung des verrechneten Aufwandes möglich ist.

7 Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung ist für eine feste Dauer abgeschlossen. Sie tritt mit Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft und endet am 31. Dezember 2026. Sollte dies der Projektverlauf erfordern, kann die Vereinbarung durch gegenseitige schriftliche Erklärung verlängert werden.

8 Vorzeitige Auflösung

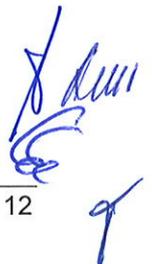
8.1 Jede der Parteien ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten einseitig aufzulösen, sofern die andere Partei die ihr obliegenden Pflichten aus der Vereinbarung trotz ergangener Abmahnung verletzt und/oder nicht erfüllt.

8.2 Der Kanton Schaffhausen ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit unverzüglich aufzulösen und alle vereinbarten Förderungsleistungen unverzüglich einzustellen, falls:

- a) die unter vorstehender Ziff. 4 vereinbarten und zugesicherten Leistungspflichten und Auflagen während der Dauer der Vereinbarung nicht erfüllt und/oder nicht eingehalten werden;
- b) die Projektträgerin gegen Gesetze und/oder andere öffentlich-rechtliche Erlasse oder behördliche Verfügungen verstösst;
- c) die Projektträgerin Vorkehrungen trifft, Rechte und Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten, ohne die vorhergehende, schriftliche Zustimmung des Kantons Schaffhausen einzuholen;
- d) eine wesentliche Änderung bezüglich der Projektträgerschaft eintritt;

9 Folgen bei nicht vollständiger Erreichung der Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer sowie bei vorzeitiger Auflösung

9.1 Hat die Projektträgerin die Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer nicht vollständig erfüllt, so verhandeln die Vertragspartner gemeinsam über das weitere Vorgehen.



9.2 Bei vorzeitiger Auflösung dieser Vereinbarung fallen sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dieser Vereinbarung ersatzlos dahin. Keine der Parteien hat danach Anspruch auf Weiterführung, Eingehung oder Begründung einer neuerlichen Leistungsvereinbarung.

9.3 Der Rückforderungsanspruch gemäss Ziff. 9 bleibt in jedem Fall vorbehalten.

10 Rückforderungsanspruch

Zu Unrecht bezogene Förderungsmassnahmen sind mit Zins zurückzuerstat-
ten. Ebenso sind ausgerichtete Fördermassnahmen ganz oder teilweise zu-
rückzuerstatten, wenn die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen
Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden.

11 Allgemeine Bestimmungen

11.1 Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung des Vertrags über Gebühr erschwert, definieren die Vertragspartner den Vertragsgegenstand gemeinsam neu oder lösen den Vertrag vorzeitig auf. Dies gilt namentlich für Veränderungen der Eigentumsverhältnisse an der Muttergesellschaft der Projektträgerin.

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

11.2 Bei einem Verzug des Kantons oder der Projektträgerin prüfen die Vertragspartner das weitere Vorgehen. Falls eine Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht möglich ist, steht eine Vertragsverlängerung und somit die Auszahlung der zugesicherten Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt im Vordergrund.

11.3 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kantons Schaffhausen. Dies gilt ebenso für die Einbringung einzelner dieser Vereinbarung unterstehender Vermögens- oder Unternehmensteile in andere, von Dritten beherrschten Rechtsträger.

Keiner Genehmigung seitens des Kantons Schaffhausen bedürfen rechtsformverändernde Umwandlungen bei gleich bleibenden Gesellschafterverhältnissen unter der Bedingung, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Leistungsvereinbarung uneingeschränkt und gesamthaft auf die Rechtsnachfolgerin übertragen werden.

11.4 Diese Vereinbarung enthält sämtliche Abreden und Leistungen der Parteien. Beilagen zu dieser Vereinbarung in ihrer jeweils gültigen Form sowie sämtliche dazugehörigen Unterlagen bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung. Ergänzungen und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform und der Unterzeichnung der Parteien.

11.5 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so hindert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist so auszulegen oder zu



ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck in zulässiger und billiger Weise entspricht.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Dieser verwaltungsrechtliche Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht des Bundes und des Kantons Schaffhausen.
- 12.2 Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Zivilgerichte nur soweit zuständig, als sie nicht von den Verwaltungsbehörden oder vom Verwaltungsgericht beurteilt werden können.
- 12.3 Eine Klageeinleitung darf erst dann erfolgen, wenn ein unter Leitung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schaffhausen durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen ist.
- 12.4 Zuständig für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte des Kantons Schaffhausen.

13 Genehmigungsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen stets der Genehmigung der zuständigen Behörden des Kantons Schaffhausen.



Schaffhausen, 28. Juni 2021

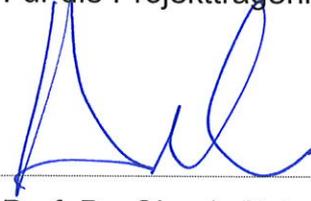
Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher



Dino Tamagni

Für die Projektträgerin



Prof. Dr. Giorgio Behr



Mark Amstutz

Eingesehen von:

RSE-Geschäftsstelle

Der Delegierte



Christoph Schär